



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Mai 2017  
Folge 9/2017

## Inhalt

Flächenwidmungsplan .....	2, 3
Bebauungspläne.....	3, 4
Öffentliches Gut.....	4
Land Salzburg: wasserrechtliche Verhandlungen .....	4 – 6
Steuerterminkalender Juni 2017 .....	6
Öffentliche Straßenbeleuchtungen.....	6, 7
Impressum.....	7

Hier anmelden zum Newsletter  
der Stadt Salzburg



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/59453/2014/018

Salzburg, 19. April 2017

### Betrifft:

**Kundmachung der Absicht der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) hinsichtlich einzelner Flächen im Stadtgebiet zur Durchführung von Plankorrekturen**

### Kundmachung

Gemäß § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung (also in der Fassung der 145. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2017, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/2017, Seite 2), geändert wird.

Diese Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Durchführung von Plankorrekturen im gesamten Stadtgebiet, unter anderem solchen, die bereits bei der detaillierten Überprüfung der Bauland-Grünlandgrenze im Rahmen des REK 2007 (Gemeinderats-Beschluss 17.12.2008) vorbereitet wurden.

Im Jahr 2014 war bereits der FWP 1997, der auf Basis einer händischen Digitalisierung erstellt worden war, im Rahmen der 115. Änderung in ein neues GIS-System überführt worden. Gleichzeitig waren kleinere Katasterungenauigkeiten im Ausmaß bis zur Strichstärke von 3 m Breite bereinigt worden (gemäß Darstellungsverordnung).

Die Plankorrekturen erfassen daher insbesondere, aber nicht ausschließlich jene Flächen, welche in ihrer Ausdehnung die im Jahr 2014 vorgenommene Strichstärkenkorrektur übersteigen (115. Änderung des FWP 1997), also breiter als 3 m sind. Hierzu werden insbesondere folgende Bereiche geprüft und gegebenenfalls eine Um-

widmung durchgeführt (siehe auch unten angeführte Erläuterungen):

- 1) Gewässerflächen und die daraus abgeleiteten gewässerbegleitenden Grünstreifen,
- 2) Kategorieänderungen im Grünland,
- 3) Verkehrsflächen, bei denen eine Widmung im FWP nicht notwendig ist, bzw. neue Verkehrsflächen aufgrund der aktuellen Trassenführung (Eisenbahn, Bundes- und Landesstraßen, teilweise auch Gemeindestraßen),
- 4) Anpassungen an den Bestand, z.B. unterschiedliche Widmungen für dasselbe Gebäude oder bei auf dem Wege von Einzelbewilligungen bewilligten Nutzungsänderungen im Bauland sowie deren unmittelbare Nachbarbereiche,
- 5) die Neuabgrenzung bzw. Bereinigung von überholten Sonderflächen bzw. Beherrbergungsgrößenbetriebswidmungen,
- 6) die Bereinigung von überholten Immissionschutzstreifen,
- 7) die bestandsgerechte Anpassung an neue Widmungskategorien oder von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie
- 8) die Stimmigkeit der Widmungen an den Stadtgrenzen.

### Erläuterungen:

- Generell nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind großflächige Übernahmen von (bebautem) Grünland ins Bauland. Dies stünde in der Regel im Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept 2007 (insbesondere in Hinblick auf den „Grüngürtel für den Salzburger Ballungsraum“ und die Deklaration „Geschütztes Grünland“).
- Berücksichtigt werden jedoch Flächen, die bereits im Rahmen des REK 2007 für eine Plankorrektur vorgesehen wurden und sachlich ähnlich gelagerte Fälle. Hierzu zählen insbesondere (bereits teilweise im Bauland stehende) Hauptgebäude, wie dies insbesondere im Bereich von Gewässerbegleitstreifen häufig der Fall ist. Diese sollen mit einem geringen Abstand ins Bauland übernommen werden.
- In begründeten Fällen können auch Immissionschutzstreifen ins Bauland übernommen werden, wenn z.B. der Immissionsschutz durch eine Lärmschutzwand oder andere Maßnahmen ausreichend oder besser gewährleistet ist. (Immissionsschutzstreifen unterliegen generell nicht der Deklaration „Geschütztes Grünland“ und dem „Grüngürtel für den Salzburger Ballungsraum“.)
- Widmungskategorien, die es zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der gesamtstädtischen FWP-Überarbeitung 1997 (ROG 1992) noch nicht gegeben hat, sind z.B. Abstandsflächen und Betriebsgebiete. Eine geänderte Rechtslage liegt z.B. auch bei den Be-

herbergungsgroßbetrieben oder im Gewerbegebiet vor (ROG 1998 bzw. ROG 2009). Hieraus resultierende Änderungen werden ebenfalls geprüft.

Da es sich überwiegend um eine Vielzahl kleiner Flächen handelt, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind, ist eine planliche Darstellung im Rahmen dieser Erstkundmachung nicht möglich.

Wo dies raumordnungsfachlich geboten erscheint, wird nachfolgend eine Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe vorgenommen.

Gemäß § 5 Abs 1 ROG 2009 wird auf den in Frage kommenden größeren Flächen eine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, auf den kleineren Flächen entfällt diese.

Die Kundmachungsfrist beginnt mit dem 16.5.2017 und dauert vier Wochen bis einschließlich 13.6.2017. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

## Bebauungspläne

### Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/40839/2016/018

Salzburg, 3. Mai 2017

#### Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "B+P Hotel Fanny-von-Lehnert-Straße 1/A1" für den Bereich Fanny-v.-Lehnert-Straße 6-8; Öffentliche Auflage des Entwurfes (erneute Auflage wegen Änderungen)**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „B+P Hotel Fanny-v.-Lehnert-Straße 1/A1“ im Bereich Fanny-v.-Lehnert-Straße 6-8, Gst. 4087, KG Salzburg, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.05.2017 bis einschließlich 13.06.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) erneut zur allgemeinen Einsicht während der für den Par-

teienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/35727/2016/007

Salzburg, 3. Mai 2017

#### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe "Alpenstraße-Süd 13/G1/N4" - 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Alpenstraße-Süd 13/G1"; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Alpenstraße 115-121**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 13/G1“ im Bereich Alpenstraße 115-121, Gst. 785/4, KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße-Süd 13/G1/N4“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.5.2017 bis einschließlich 13.06.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/33019/2017/006

Salzburg, 4. Mai 2017

#### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe 'Aigen - Parsch 11/G1/N4' - 4. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe 'Aigen - Parsch 11/G1'; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Mildenburggasse 2 und 4 bzw. der Hermann-Bahr-Promenade 6**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert

durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe 'Aigen - Parsch 11/G1' im Bereich der Mildenburggasse 2 und 4 bzw. der Hermann-Bahr-Promenade 6, GSt. 209/1, 209/5, 210/4 u.a., alle KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung 'Aigen - Parsch 11/G1/N4' vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.5.2017 bis einschließlich 13.6.2017, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/38698/2017/003

Salzburg, 4. Mai 2017

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe 'Taxham - Wals 19/G1/N1' - 1. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe 'Taxham - Wals 19/G1'; Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich der Moserstraße 21 B**

**Kundmachung**

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe 'Taxham - Wals 19/G1' im Bereich der Moserstraße 21 B, GSt. 231/3, 231/4 und 231/7, alle KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung 'Taxham - Wals 19/G1/N1' vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.5.2017 bis einschließlich 13.6.2017, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

**Öffentliches Gut  
Gemeingebrauch/  
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/33004/2017/007

Salzburg, 8. April 2017

**Betrifft:**

**Übernahme einer ca. 2 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus GSt 1805/2 KG Bergheim II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg;**

**Kundmachung**

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 06.04.2017 eine ca. 2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus GSt 1805/2 KG Bergheim II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

**Sonstiges**

Land Salzburg  
Zahl: 20701-1/40158/43-2017

Salzburg, 25. April 2017

**Betrifft:**

**Stadtgemeinde Salzburg, Ortskanalisation; Kanalbetriebsgebiet Leopoldskron-02; S 1003 Kanalsystemabänderung Strang 055553**

**Öffentliche Kundmachung**

**In der Angelegenheit:**

**Stadtgemeinde Salzburg, Ortskanalisation;**

Änderung der Ortskanalisation im Bereich der südlichen Moosstraße durch Umstellung des bestehenden Vakuumentwässerungssystems auf eine konventionelle Freispiegelkanalisation mit Errichtung des Schmutzwasserkanalstranges O55553, ausgehend vom Verbandskanalschacht 37034008 bis zum geplanten Schacht 37030040 im Bereich des bestehenden Zufahrtsweges auf den Grundparzellen 1449/1, 1422/5, 325/10, 325/12, 325/5 und 325/4, je KG 56537 Salzburg, mit Einleitung der aus diesem Bereich anfallenden Schmutzwässer nach Reinigung in der Kläranlage des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden in die Salzach;

**Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

**findet am Mittwoch, dem 31. Mai 2017, um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im

**Lehrbauhof der BAU Akademie,  
Moosstraße 197, 5020 Salzburg,**

**eine mündliche Verhandlung statt.**

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idGF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 25.04.2017, ZI 20701-1/40158/43-2017, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis

zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (Anmeldung 1. Stock, Zimmer 1049) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme in der Stadtgemeinde Salzburg, Kanal- und Gewässeramt, Faberstraße 11, 5020 Salzburg, während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:  
Mag. Anita Weikl

**Staatsbürgerschaftsnachweis**  
Schloss Mirabell  
Tel. 8072-3563

Land Salzburg  
Zahl: 20701-1/443/158-2017

Salzburg, 2. Mai 2017

**Betrifft:**  
**Stadtgemeinde Salzburg, Ortskanalisation; Kanalbetriebsgebiet Maxglan-01; Überprüfung der Neuerrichtung der MW-Kanalisation Aighofsiedlung**

### Öffentliche Kundmachung

**In der Angelegenheit:**  
**Stadtgemeinde Salzburg, Ortskanalisation;**

Erweiterung der Ortskanalisation durch Errichtung einer Mischwasserkanalisation im Bereich der Aighofsiedlung;

- 1) Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 16.7.2015, Zahl 20701-1/443/134-2015, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Ortskanalisation durch Errichtung einer Mischwasserkanalisation in der Aighofsiedlung in Salzburg Maxglan im Bereich der Auffenbergstraße auf den GP 437/47 und 437/46 (Öf-fentliches Gut), je KG 56531 Maxglan, und im Bereich der Aighofstraße auf der GP 1408, KG 56531 Maxglan, und den GP 3538/1, 3582/2 und 3282/2 (Öffentliches Gut), je KG 56537 Salzburg, auf ihre konsensgemäße Ausführung hin;

- 2) allfällige nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgen Abänderungen;

**Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfungsfeststellung**

**für den Freitag, dem 19.5.2017, um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im  
**Sitzungszimmer Nummer 1012, im 1. Stock  
des Amtsgebäudes in der Michael-Pacher-Straße 36,  
5020 Salzburg,**

anberaumte Verhandlung findet nunmehr mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer  
**um 08:00 Uhr**

statt.

Im Übrigen bleibt die Verhandlungsausschreibung vom 20.04.2017, Zahl 20701-1/443/158-2017, vollinhaltlich aufrecht.

Für den Landeshauptmann:  
Mag. Anita Weikl

### **Standesamt**

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510  
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/01/20748/2017/004

Salzburg, 3. Mai 2017

**Betrifft:**  
**Steuerterminkalender Juni 2017**

Städtische Steuern und Abgaben im Juni 2017

- |   |                |
|---|----------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag<br>gem. Sbg. Tourismusgesetz          | für April 2017 |
| Kommunalsteuer  | für Mai 2017   |
| Vergnügungssteuer (nur<br>regelmäßig wiederkehrende<br>Veranstaltungen) | für Mai 2017   |

Für den Bürgermeister:  
Peter Niederreiter

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/04/31032/2009/004

Salzburg, 28. April 2017

**Betrifft:**  
**Öffentliche Straßenbeleuchtung;  
Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

### Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25. April 2017 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

**vom 17.3.2017 an**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

König-Ludwig-Straße zwischen Firmianstraße und Ausbauende König-Ludwig-Straße auf Gst. 55/1, KG Leopoldskron.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Barbara Unterkofler



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### **Servicecenter Bauen**

Auerspergstraße 7  
Mo – Fr 7.30- 12 Uhr, Mo – Do 13-16 Uhr  
Tel. 8072-3311

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/04/59710/2009/004

Salzburg, 28. April 2017

**Betrifft:**

**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**

**Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

**Kundmachung**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25. April 2017 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

**vom 13.03.2017 an**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Thumegger Straße zwischen ON 26 und 26A auf Gst. 2409/37, KG Salzburg.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Barbara Unterkofler

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/04/29737/2008/003

Salzburg, 28. April 2017

**Betrifft:**

**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**

**Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

**Kundmachung**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25. April 2017 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

**vom 15.5.2017 an**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Aufnergasse auf Gst. 17/1 und Gst. 11/90, KG Gnigl

Für den Bürgermeister:  
Dr. Barbara Unterkofler

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/04/33920/2009/004

Salzburg, 28. April 2017

**Betrifft:**

**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**

**Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

**Kundmachung**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25. April 2017 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

**vom 8.5.2017 an**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Magazinstraße zwischen Magazinstraße ON 12 und Wildenhofenstraße auf Gst. 570/1, KG Itzling.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Barbara Unterkofler



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 68, Folge 9/2017**

15. Mai 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg